

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Vogtschmidt und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einnahmen der Gemeinden für Hilfe- und Dienstleistungen von Feuerwehren

Die Gemeinden und Städte können auf Grundlage des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes mittels Satzungen für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren entsprechenden Kostenersatz und Gebühren verlangen. Einschlägig für den Kostenersatz an die Gemeinden sind vor allem § 48 ThürBKG, für Gebühren § 21 ThürBKG (Gefahrenverhütungsschau) und § 22 ThürBKG (Brandsicherheitswache). Nach § 48 ThürBKG kann Ersatz für die durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten beispielsweise verlangt werden, wenn der Verursacher die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, die Kosten der Gefahrenabwehr dienen, die sonst bei Betriebsstörungen für Menschen entstehen würden, oder ein Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen entstanden ist.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4452** vom 20. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. April 2023 beantwortet:

1. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 21 Abs. 7 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
2. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 22 Abs. 4 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
3. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
4. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
5. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
6. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
7. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

8. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Einnahmen aus dem Kostenersatz nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
9. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Gebühreneinnahmen nach § 48 Abs. 6 Satz 1 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
10. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Gebühreneinnahmen nach § 48 Abs. 6 Satz 2 ThürBKG vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
11. In welcher Höhe haben die Gemeinden und Städte in den Jahren 2019 bis 2022 Gebühreneinnahmen für Leistungen der Feuerwehren, die nicht unter § 1 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 ThürBKG fallen und auf die kein Rechtsanspruch besteht, vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 11:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 11 wie folgt beantwortet:

Die Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) - VV GemHaushaltssyst – regeln die Gliederung und die Gruppierung des Haushaltsplans der kameral wirtschaftenden Thüringer Gemeinden. Die Verwaltungsvorschriften geben verbindlich vor, an welchen Haushaltsstellen die Einnahmen und Ausgaben zu erfassen sind.

Danach sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem Gliederungsplan und nach dem Gruppierungsplan zu ordnen. Im Gliederungsplan richtet sich die Zuordnung nach dem Aufgabenbereich, im Gruppierungsplan bei den Einnahmen nach dem Entstehungsgrund und bei den Ausgaben nach dem Einzelzweck. Für die Zuordnung im Einzelnen sind die der VV GemHaushaltssyst anliegenden Zuordnungsvorschriften zu beachten. Zahlungen, die dort nicht genannt sind, sind nach den in den Zuordnungsvorschriften angegebenen vergleichbaren Zahlungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze der Systematik zuzuordnen.

Die im Gliederungsplan (Anlage 1 zur VV GemHaushaltssyst) genannten Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte sind zu verwenden. Die in den Zuordnungsvorschriften (Anlage 3 zur VV GemHaushaltssyst) aufgeführten und nicht eingeklammerten Unterabschnitte sind auszuweisen, wenn die betreffenden Abschnitte unterteilt werden.

Die im Gruppierungsplan (Anlage 2 zur VV GemHaushaltssyst) genannten Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen sind zu verwenden. Bei den mit dem Buchstaben a) und b) gekennzeichneten Gruppen sind die zur Bereichsabgrenzung vorgeschriebenen Untergruppen zu bilden (siehe auch Nr. 1 der Allgemeinen Zuordnungsvorschriften in Anlage 4). Die in den Zuordnungsvorschriften (Anlage 4 zur VV GemHaushaltssyst) aufgeführten und nicht eingeklammerten Untergruppen sind auszuweisen, wenn die betreffenden Gruppen unterteilt werden.

Eine Unterteilung über die Anlagen 1 und 2 der VV GemHaushaltssyst hinaus ist haushaltsrechtlich nicht vorgeschrieben. Es besteht für die Gemeinden daher keine Verpflichtung bezüglich einer gesonderten Erfassung der Einnahmen aus den einzelnen Kostenersatz- oder Gebührentatbeständen nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, so dass entsprechende Einnahmen auch mit Einnahmen auf Grund anderer Erstattungs- oder Gebührentatbestände vermischt erfasst sein können.

Der Landesregierung liegen daher zu den nachgefragten Daten keine Informationen im Sinne der Fragestellungen vor.

Auch für doppisch wirtschaftende Gemeinden sieht die in diesen Fällen maßgebliche Verwaltungsvorschrift über die kommunalen Produkte und Konten (VwV Produkte und Konten) keine entsprechend ausdifferenzierten Produktgruppen und Kontenarten vor.

12. Inwieweit haben die Gemeinden und Städte bei der Kalkulation von Kostenersatz und Gebühren einheitliche Vorgaben des Landes zur Bemessung der Personal- und Sachkosten zu beachten? Wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Einheitliche Vorgaben des Landes zur Bemessung der Personal- und Sachkosten für die Kommunen, die bei der Kalkulation von Kostenersatz- und Gebührentatbeständen zu beachten sind, wurden nicht aufgestellt. Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz enthält in den §§ 21, 22 und 48 TürBKG Ermächtigungsgrundlagen, wonach die zuständigen Behörden Gebühren beziehungsweise Kostenersatz aufgrund einer Satzung erheben können.

Maier
Minister